VERORDNUNG (EWG) Nr. 1880/81 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1981

zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 des Rates (3) sind die für die Beihilfe zulässigen Mengen an in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen auf 74 100 Tonnen festgesetzt worden. Es sind Bestimmungen vorzusehen, die die Aufteilung dieser Globalmengen auf die verschiedenen Verarbeitungsbetriebe sicherstellen.

Zu diesem Zweck müssen neueste und verläßliche Angaben über die erzeugten Gesamtmengen zugrunde gelegt werden.

Ferner ist festzulegen, für welche Menge dieser Konserven den neuen Unternehmen die Beihilfe gewährt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen für jeden Verarbeitungsbetrieb auf 77,18 % der im Wirtschaftsjahr 1979/80 erzeugten Gesamtmenge für die 1979 bereits bestehenden Betriebe und auf 77,18 % der im Wirtschaftsjahr 1980/81 erzeugten Gesamtmenge für die 1980 geschaffenen Betriebe begrenzt.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 aufgeführte Erzeugnis wird der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1850/81 (5), genannte Prozentsatz für das Wirtschaftsjahr 1981/82 auf 2 % der Gesamtmenge festgesetzt, die in dem Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats erzeugt wird und für welche die Beihilfe nach Artikel 1 gewährt werden kann.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S.1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 28.